

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erläßt der Markt Dinkelscherben folgende mit Schreiben des Landratsamtes Augsburg vom 16.06.1981, Nr.20/028-10, genehmigte

G e b ü h r e n s a t z u n g
für die Gemeindewaagen

§ 1

Gebührenerhebung

Der Markt erhebt für die Benützung der Gemeindewaagen Gebühren.

§ 2

Gebührenhöhe

(1) Für die Inanspruchnahme der Waage sind folgende Gebühren zu entrichten:

Kleinvieh	DM 2,--
Großvieh	DM 3,--

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung der Waage

§ 4

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Auftraggeber. Sind mehrere Auftraggeber vorhanden, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühr wird mit der Beendigung des Wiegevorganges fällig. Vor der Bezahlung besteht kein Anspruch auf Aushändigung des Waagscheines.

§ 6

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dinkelscherben, 16.07.1981

MARKT DINKELSCHERBEN

E s e r

1. Bürgermeister

